

Landkreis Wolfenbüttel
Amt 51/515

Bearbeitet von: Herrn Röttger
Aktenzeichen: 51-515
Datum: 11.11.2014

Haushaltssatzung 2015 Anmerkungen zur Budgetaufstellung Jugendamt

Der Vorliegende Budgetentwurf stellt Aufwendungen in Höhe von 29.987.900,00€ den Erträgen von 5.065.800,00€ gegenüber. Damit wird ein Zuschussbedarf in Höhe von 24.922.100,-€ erzielt. Der Zuschussbedarf im Vergleich zur Vorjahresplanung erhöht sich damit um rd. 1,7 Mio. €.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass allein die höher einzuplanenden Zuschüsse für das in den Kindertagesstätten eingesetzte Fachpersonal eine Anpassung der Aufwendungen in Höhe von 1,3 Mio.€ im Vergleich zum Vorjahr notwendig macht. Je nach Ausgestaltung der Förderung des Landes für die dritte Krippenkraft, werden die Aufwendungen in den nächsten Jahren noch deutlich steigen.

Für das Haushaltsjahr 2015 wurden die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen den tatsächlichen Aufwendungen angepasst. Die Mehrbelastung für das Budget 51 beläuft sich auf 716.200,-€. Diese hinzugekommenen Aufwendungen lassen sich nicht kompensieren und tragen ebenfalls erheblich dazu bei, das Budget weiter ansteigen zu lassen.

Entgegen dem Budgetgedanken als steuerungsrelevantes Instrument besteht für das Budget 51 keine konkrete Möglichkeit, auf diese Mehraufwendungen steuernden Einfluss zu nehmen. Mehransiedelung von Personal oder organisatorische Maßnahmen in den zentralen Bereichen werden in der Regel nicht kommuniziert.

Die Personalaufwendungen stiegen um 350.000,-€ auf nun 5.258.700,-€. Zurückzuführen ist diese Steigerung auf Lohnkostenanpassungen und organisatorische Veränderungen im Jugendamt.

Es gibt insgesamt vier Stellenmehrungen; je eine 0,5 Stelle Verwaltungskraft in der Wirtschaftliche Jugendhilfe und Elterngeld, sowie Sozialpädagogische Fachkräfte für die Babybegrüßung und Netzwerkkoordination (s.a. Kreistagsbeschlüsse).

Eine Stellenumwandlung gab es im Bereich des FKSB; hier wurde eine 0,5 Stelle sozialpädagogische Fachkraft für den Bereich Tagespflege in eine Stelle Mittlerer Dienst Verwaltung allgemein für das FKSB umgewandelt.

Trotz der auf den ersten Blick deutlich gestiegenen Saldoerhöhung des Budgets darf der Blick auf steuernde Maßnahmen innerhalb des Jugendamtes nicht verloren gehen. So wurden die Ansätze für die antragsgebundenen Leistungen nach dem SGB VIII nur um 284.000,-€ angepasst und sind damit bereits sehr eng kalkuliert.

Die Problematik der steigenden Aufwendungen liegt auch in den steigenden Zahlen der Hilfefälle. Das Jugendamt nimmt an vielen Kennzahlvergleichen (KZV) Teil. Anerkannt ist hier insbesondere die integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) der Gebit /Münster. Diesem KZV ist zu entnehmen, dass die Hilfen zur Erziehung landesweit in Anzahl und finanziellem Aufwand ansteigen.

Auch der Landkreis Wolfenbüttel ist von dieser Tendenz nicht ausgenommen. So stieg die Anzahl der durchschnittlichen monatlichen Zahlfälle für die ambulanten Leistungen von 150,67 in 2008 auf 209 in 2014 an. Insbesondere die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII steuert mit einem Anstieg von rd. 40 monatlichen Zahlfällen auf 107 im selben Zeitraum zu den höheren Aufwendungen bei.

Hinter den Zahlfallsteigerungen stehen jedoch auch weiter steigende Kosten je Zahlfall selbst.

Im Bereich der ambulanten Leistungen fällt die Steigerung je Fall noch relativ gering aus. So kostete eine sozialpädagogische Familienhilfe im Jahr 2008 pro Fall und Monat 690,72 €. Bis zum Jahre 2013 stiegen die Aufwendungen dafür auf 715,80 €. Im Hinblick auf die gestiegenen Fallzahlen wirkt sich die Steigerung der Aufwendungen nur für diese Hilfeart jedoch erheblich aus. Die Aufwendungen stiegen im selben Zeitraum von rd. 556 700,- € auf 862.500,-€ oder um 55 %.

Der stetige Anstieg der Ausgaben für die ambulanten Hilfeformen kann u.a. darauf zurückgeführt werden, dass die Sozialarbeiter/innen des allgemeinen Sozialen Dienstes häufiger als dies früher der Fall war, über den Unterstützungsbedarf von Kindern und Familien informiert werden. Entweder die Familien melden sich selbst, oder Fremdmelder aus Nachbarschaft, Verwandtenkreis, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Gesundheitshilfe informieren den ASD. Das zum 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz ist dieser, für die Betroffenen positiven Entwicklung, entsprechend zuträglich.

Hinzukommt, dass der steigende Bedarf an ambulanten erzieherischen Hilfen in unmittelbarem Zusammenhang mit zunehmenden Armutsrisiken und prekären Lebenslagen steht. Jeder 3. Mensch lebt in der Bundesrepublik in einer sog. Risikolage. Angesprochen sind hier die Risikofaktoren Bildungsferne, soziale Risiken und finanzielle Risikolagen.

Für ein gesundes und förderndes Aufwachsen von Kindern ist die Familie nach wie vor die einflussreichste Institution. Die Anforderungen an die Eltern sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. In der Folge ist das Heranwachsen von Kindern heute komplexer als es noch vor einigen Jahren der Fall war. So sind rd. 50% aller sozialpädagogischen Familienhilfen bei alleinerziehenden Familien eingesetzt. Rd. 60% aller Hilfen zur Erziehung betreffen Familien mit Transferbezügen. Es wird deutlich, dass die Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe begrenzt sind.

Bei den stationären Hilfen ist ebenfalls eine deutliche Zahlfallsteigerung zu verzeichnen. Waren im Jahre 2008 noch durchschnittlich 49,83 Zahlfälle monatlich im Durchschnitt zu leisten, stieg diese Zahl bis zum Jahr 2013 weiter auf 80 Zahlfälle an.

Noch deutlicher als bei den ambulanten Hilfen sind hier die Aufwendungssteigerungen. Kostete ein monatlicher Zahlfall im Jahre 2008 im Schnitt noch rd. 3.451,-€, so waren im Jahre 2013 schon 3.919,-€ pro Fall und Monat aufzuwenden. Die höheren Aufwendungen je Fall und das gestiegene Fallaufkommen trugen dazu bei, dass die Gesamtkosten im Vergleichszeitraum bis zum Jahre 2013 von rd. 2.063.800,-€ auf rd. 3.993.454,-€ angestiegen sind. Für 2015 waren 4.080.000,-€ einzuplanen.

Neben erhöhtem Fallaufkommen sind auch die durchschnittlichen Pflegesätze im stationären Bereich in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Maßgeblich sind hier die tariflichen Anpassungen der Gehälter der Beschäftigten, aber auch eine deutlich zunehmende Forderungshaltung der freien Träger von Einrichtungen bei den Abschlüssen der Entgeltvereinbarungen landesweit.

Hinzu kommen Personalmindestforderungen des Landesamtes, die als Betriebserlaubnis erteilende Stelle deutlich höhere Personalschlüssel fordert. Und das bei gleichbleibenden Leistungsangeboten der Einrichtungen. Zur Begründung wird angeführt, dass die mit dem neuen Rahmenvertrag klarer dargestellten Strukturen dies fordern würden.

Auch der Fachkräftemangel wird künftig bei den Abschlüssen von Entgeltvereinbarungen eine stärkere Rolle spielen, da die freien Träger insbesondere in den Einrichtungen kein adäquates Personal mehr akquirieren können. In wie weit sich die Qualitätsdebatte in den künftigen Verhandlungen auswirken wird, bleibt abzuwarten. Kostensenkend wird sie nicht wirken.

Hinzu kommt, dass die Bedarfe der betroffenen Kinder und Jugendlichen zunehmend komplexer werden. Aufgrund massiver Störungsbilder, schon bei sehr jungen Kindern, müssen häufig hochspezialisierte und dementsprechend kostenintensive Einrichtungen nachgefragt werden, um schwerstraumatisierten Kindern ein angemessenes Betreuungssetting zu ermöglichen.

Nicht einschätzbar sind die Aufwendungen, die für die dem Landkreis zugewiesenen Flüchtlingskinder und -jugendlichen aus den aktuellen Kriegsgebieten zusätzlich aufzuwenden sein werden. Dass dies ein Thema werden wird, ist in der Region anerkannt. Auch die „Fachtagung Jugendhilfe“ am 16. und 17.10. in Berlin bestätigte diese Tendenz. Die Problematik ist im Landkreis angekommen, erste Kontakte zu Kindern und Jugendlichen hat es im Stadtteilmanagement Auguststadt aber auch im Sozialraumprojekt Juliusstadt bereits gegeben.

Die dortigen Sozialpädagoginnen erklärten, dass für diese stark traumatisierten Kinder und Jugendlichen mit fehlenden Sprachkenntnissen spezialisierte Fachkräfte erforderlich sind. Die „normale“ Ausbildung zur Sozialpädagogin deckt solche Themenfelder nur unzureichend bis gar nicht ab.

Auch stellt der Zuzug von problembehafteten Familien in die Randgebiete des Landkreises eine zunehmende Belastung des Budgets dar. Familien ziehen in den dort preiswert anzumietenden Wohnraum. Dort angekommen, werden die Problemstellungen schnell sichtbar und der Bezirkssozialarbeiter/-in muss intervenierend eingreifen. Seltsamer Weise sind diese Familien nie in ihren bisherigen Sozialbezirken außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel aufgefallen. Hier

hingegen ist eine sofortige und sehr kostenintensive Intervention bis hin zur Inobhutnahme erforderlich.

In einem Fall (in der SG Baddeckenstedt) mussten sechs Kinder einer Familie in Obhut genommen werden. Kann im Anschluss an die Inobhutnahme keine Rückführung in die Familien stattfinden, so werden Aufwendungen in Höhe von rd. 282.200,-€ pro Jahr ausgelöst. Von einer Familie.

Der Landkreis Wolfenbüttel steht mit der Problematik der Zuzüge nicht alleine dar. Aus vielen Landkreisen im ehem. RegBez Braunschweig werden ähnliche Phänomene bestätigt. Hier könnte sich der Wohnungsmangel in den Großstädten mit den einhergehenden hohen Mieten widerspiegeln.

Im Bereich der Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die Ansätze um rd. 100.000,-€ verringert worden. Da mögliche Änderungen in der Regel erst kurz vor dem Jahreswechsel bekannt werden, ist eine genauere Schätzung nicht möglich.

Ebenso verhält es sich im Bereich der Betriebskostenzuschüsse für die Tagespflege, die das Land dem Landkreis gewährt. Die bisherigen Fördergrundsätze laufen zum 31.12.2014 aus. Nach Mitteilung des MS ist eine neue Richtlinie bzw. sind neue Fördergrundsätze jedoch noch nicht verabschiedet. Auch hier ist nach dortiger Aussage, erst Ende Dezember mit einer Regelung zu rechnen.

Allein für die Kostenerstattungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Hilfen zur Erziehung werden die Erträge um rd. 780.000,-€ ansteigen. Hinzukommen höhere Erträge aus den Kostenbeiträgen und Aufwandsersatzzahlungen in Höhe von 193.000,-€, so dass mit Mehrerträgen von rd. 1.000.000,-€ gerechnet werden kann.

Insgesamt wurden die Erträge an die tatsächlichen Verläufe der Vorjahre angepasst. So konnte der Zuschussbedarf trotz der Erhöhungen für die Aufwendungen etwas abgedeckt werden.

In den Anlagen zu den Vorlagen XVII-490/2014 und XVII-490/2014/1 zur Haushaltssatzung 2015 sind die sogenannten freiwilligen Leistungen abgebildet. Zu den Anträgen, die der zweiten Vorlage beigefügt sind, ist anzumerken, dass die Anträge des DRK/Kompetenzagentur und der Diakonie gGmbH/Jugendwerkstatt gegenüber dem Vorjahr verändert wurden.

Mit der Kompetenzagentur soll künftig über eine Qualitätsentwicklungs-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung zusammengearbeitet werden. Hintergrund sind zum einen die gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 36a SGB VIII sowie die deutlich verbesserten Steuerungsmöglichkeiten durch das Jugendamt. Mit der Vereinbarung ist es nun möglich, nicht einfach nur zu fördern, sondern die Leistungen inhaltlich und qualitativ zielgerichteter auszuhandeln zu können. Ob und in wie weit dies auch für die anderen freien Träger möglich sein wird, soll noch geklärt werden.

Hinsichtlich der Diakonie gGmbH mit der Jugendwerkstatt verweise ich auf den erhöhten Zuschussantrag. Hintergrund dazu ist, dass die Jugendwerkstatt aus den bisherigen sehr kostengünstigen Räumlichkeiten Am Exer in den zentraleren Bereich der Stadt Wolfenbüttel umziehen musste. Die zentrale Lage in der Lindener Straße

erhöht die Erreichbarkeit der Jugendwerkstatt für die Zielgruppe. Insbesondere die Nähe zum Bahnhof macht auch den Zugang für anreisende Klientel deutlich einfacher als der umständliche Weg zu den bisherigen Räumlichkeiten Am Exer und dessen schlechte Verkehrsanbindung.

In wie weit dem Antrag nun stattgegeben werden kann, liegt im Ermessen des Kreistages. Eine pauschale Anpassung der Förderung wie im letzten Jahr ist nicht zielführend.

Ergänzend noch eine Anmerkung zu den so genannten „Freiwilligen Leistungen“, wie sie in der Anlage zur Vorlage XVII-490/2014 dargestellt sind.

Reine „Freiwillige Leistungen“ sind lediglich die Schulsozialarbeit, das Übergangsmanagement Schule/Beruf und der Zeltplatz an der Asse. Alle anderen Leistungen basieren auf gesetzliche Bestimmungen.

Gemäß der Forderungen nach dem SGB VIII muss der Landkreis Möglichkeiten, diese Leistungen erfüllen. Sie stehen unter der Gewährleistungspflicht und sind zu erfüllen. Minimalen Spielraum bietet lediglich die Ausgestaltung der Leistungen; es liegt also im reduzierten Ermessen, die für die Erfüllung notwendigen Mittel zur Erfüllung bereitzustellen, um der Gewährleistungspflicht nachzukommen.

gez.:
Röttger